

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1977

Ausgegeben und versendet am 20. Jänner 1977

2. Stück

5. Gesetz vom 20. Oktober 1976, mit dem das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz geändert wird.
6. Gesetz vom 20. Oktober 1976, mit dem das Burgenländische Schulversuchsgesetz 1972 geändert wird.
7. Gesetz vom 20. Oktober 1976 über die Durchführung von Schulversuchen in der Berufsschule und zur Sonderschule.

5. Gesetz vom 20. Oktober 1976, mit dem das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz geändert wird.

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen der §§ 8 und 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 321/1975 beschlossen:

Artikel I

Das Bgld. Schulaufsichtsgesetz, LGBl. Nr. 5/1964, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Unter den Vertretern der Lehrerschaft haben nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten zu sein.“
2. § 1 Abs. 1 lit. b Z. 6 hat zu lauten:

„6. der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt);“
3. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 lit. a genannten stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sind nach dem Stimmenverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Der Präsident des Landesschulrates ist in den auf seine Partei entfallenden Anteil an der Zahl der Mitglieder des Landesschulrates einzurechnen.“
4. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die im Abs. 1 lit. b Z. 1 genannten Mitglieder sind von den dort genannten Kirchen, die im Abs. 1 lit. b Z. 7 genannten Mitglieder von den im Landtag vertretenen Parteien und die im Abs. 1 lit. b Z. 8 genannten Mitglieder von den dort genannten Kammern zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind auf Ersuchen der Landesregierung dieser innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.“
5. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung hat mit Bescheid festzusetzen, für wie viele Mitglieder den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig hat sie die Parteien im Wege des Präsidenten des Landtages zu ersuchen, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von vier Wochen Gebrauch zu machen.“
6. Im § 2 Abs. 3 und 4 sind jeweils an Stelle des Wortes „Landtagsfraktionen“ die Worte „im Landtag vertretenen Parteien“ zu setzen.
7. Im § 3 Abs. 2 hat die Teilziterung „lit. a Z. 2“ zu entfallen.
8. § 4 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder): 9 vom Land und von den Gemeinden des politischen Bezirkes, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde, nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellende Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder, und zwar aufgeteilt auf drei Väter und Mütter schulbesuchender Kinder (Elternvertreter), drei Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) und drei Vertreter der Gemeinden (Gemeindevertreter). Unter den Vertretern der Lehrerschaft haben nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Bezirk vertreten zu sein.“
9. Im § 4 Abs. 1 lit. c Z. 6 haben die Worte „der von der Landesregierung bestellt wird“ zu entfallen.
10. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 lit. c Z. 1 genannten Mitglieder sind von den dort genannten Kirchen, die im Abs. 1 lit. c Z. 5 genannten Mitglieder von den im Landtag vertretenen Parteien, das im Abs. 1 lit. c Z. 6 genannte Mitglied von der Landesregierung und die im Abs. 1 lit. c Z. 7 genannten Mitglieder von den dort genannten Kammern zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind auf Ersuchen des Leiters der Bezirksverwaltungsbehörde diesem innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.“

11. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Vorschlagsrecht der Parteien und Bestellung der Gemeindevertreter

(1) Die Eltern- und Lehrervertreter werden auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 bestellt.

(2) Für die Bestellung der Gemeindevertreter gelten folgende Bestimmungen:

- a) die Landesregierung hat – für jeden politischen Bezirk gesondert – die von den im Landtag vertretenen Parteien vorgeschlagenen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz im Landesamtsblatt für das Burgenland unter Hinweis auf die Bestimmung der folgenden lit. b kundzumachen;
- b) die Gemeinden können binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Herausgabe der betreffenden Folge des Landesamtsblattes für das Burgenland an, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von den Gemeinden des politischen Bezirkes bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Mehrheit der Gemeinden des politischen Bezirkes unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde;
- c) in den Städten mit eigenem Statut hat die Landesregierung an Stelle des in den lit. a und b vorgeschriebenen Verfahrens die vorgeschlagenen Personen der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gemeinde kann binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Bekanntgabe, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von der Gemeinde bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Gemeinde unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde;
- d) soweit eine Bestellung nach den Bestimmungen der lit. b und c abgelehnt wurde, sind die im Landtag vertretenen Parteien verpflichtet, neue Vorschläge zu erstatten.

(3) Die im Abs. 2 lit. b erster Satz und lit. c zweiter Satz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

6. Gesetz vom 20. Oktober 1976, mit dem das Burgenländische Schulversuchsgesetz 1972 geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bgld. Schulversuchsgesetz 1972, LGBl. Nr. 8/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können in den Schuljahren 1971/72 bis 1979/80 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

2. Zu § 11 hat die Überschrift statt „Geltungsdauer“ „Inkrafttreten“ zu lauten.

3. Im § 11 haben die Worte „und verliert mit Ende des Schuljahres 1979/80 seine Wirksamkeit“ zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

7. Gesetz vom 20. Oktober 1976 über die Durchführung von Schulversuchen in der Berufsschule und zur Sonderschule.

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Artikels II § 12 Abs. 2 und des Artikels III Abs. 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, beschlossen:

Leistungsgruppen in Berufsschulen

§ 1

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Artikel II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sind in Berufsschulen Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zusammenzufassen.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe darf 12 nicht unterschreiten und soll 18 nicht übersteigen.

(3) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind erforderlichenfalls Förderkurse einzurichten.

(4) Die Zahl der Schüler in einem Förderkurs darf 8 nicht unterschreiten und 12 nicht übersteigen.

(5) Für die leistungsfähigen Schüler können zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden. Die Zahl der Schüler in den zusätzlich geführten Unterrichtsgegenständen darf 12 nicht unterschreiten und soll 18 nicht übersteigen.

Differenzierte Sonderschule

§ 2

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur differenzierten Sonderschule gemäß Artikel III Abs. 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sind in den Sonderschulen Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse, aus mehreren Parallelklassen oder aus nächsthöheren und nächstniedrigeren Stufen zusammenzufassen (differenzierte Sonderschule).

(2) Leistungsgruppen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur in solchen Sonderschulen eingerichtet werden, in denen jeder Lehrplanhauptstufe mindestens eine Klasse entspricht.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe darf 8 nicht unterschreiten und soll 12 nicht übersteigen.

(4) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sowie für Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen eines weiteren Lernangebotes bedürfen, ist erforderlichenfalls ein Förderunterricht einzurichten. Ferner können als Fördermaßnahme therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen vorgesehen werden.

(5) Die Zahl der Schüler im Förderunterricht sowie in den therapeutischen und funktionellen Übungen darf 4 nicht unterschreiten und soll 8 nicht übersteigen.

(6) Soweit es organisatorische oder pädagogische Gesichtspunkte zwingend erfordern, sind im Rahmen der Durchführung von Schulversuchen zur differenzierten Sonderschule (Abs. 1) alle oder einzelne Unterrichtsstunden in zwei oder mehrere Unterrichtseinheiten zu unterteilen.

Integrierte Grundschule

§ 3

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur integrierten Grundschule gemäß Artikel III Abs. 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sind in der Grundschule schulreife und sonderschulbedürftige Kinder zu teilweise gemeinsamen Unterricht zusammenzufassen (integrierte Grundschule). Zur Abhaltung dieses Unterrichtes sind erforderlichenfalls in einzelnen Unterrichtsgegenständen eigene Klassen zu bilden.

(2) Ein teilweise gemeinsamer Unterricht im Sinne des Abs. 1 darf nur in solchen Grundschulen eingerichtet werden, in denen jeder Stufe mindestens eine Klasse entspricht.

(3) Die Zahl der Schüler im gemeinsamen Unterricht (Abs. 1) darf 18 nicht unterschreiten und 36 nicht übersteigen.

(4) Für Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen eines weiteren Lernangebotes bedürfen, ist erforder-

lichenfalls ein Förderunterricht einzurichten. Ferner können der Behinderung der Schüler entsprechend als Fördermaßnahmen ein gesonderter Unterricht für sonderschulbedürftige Kinder sowie therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen vorgesehen werden.

(5) Die Zahl der Schüler im Förderunterricht sowie im gesonderten Unterricht für sonderschulbedürftige Kinder darf in der ersten bis vierten Stufe 6, ab der fünften Stufe 8 nicht unterschreiten und in der ersten bis vierten Stufe 10, ab der fünften Stufe 12 nicht übersteigen. Die Zahl der Schüler in den therapeutischen und funktionellen Übungen darf 4 nicht unterschreiten und 8 nicht übersteigen.

(6) Soweit es organisatorische oder pädagogische Gesichtspunkte zwingend erfordern, sind im Rahmen der Durchführung von Schulversuchen zur integrierten Grundschule (Abs. 1) alle oder einzelne Unterrichtsstunden in zwei oder mehrere Unterrichtseinheiten zu unterteilen.

Anwendungen von Bestimmungen des Burgenländischen
Pflichtschulorganisationsgesetzes

§ 4

Die Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes über die Errichtung von Schulen sind bei der Einrichtung von Schulversuchen nach § 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Vereinbarungen zwischen Bund und Land

§ 5

(1) Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, sind vorher Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Bund abzuschließen.

(2) Solche Vereinbarungen sind insbesondere über die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Bestellung der erforderlichen Lehrer abzuschließen.

Schulversuchszeitraum

§ 6

(1) Schulversuche im Sinne des § 1 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1981/82 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(2) Schulversuche im Sinne der §§ 2 und 3 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1979/80 begonnen werden.

Inkrafttreten

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery